

# Beschlussvorlage Senat

Anlage SL 19/09  
zur Sitzung des Senats  
am 28.10.2009

## Sitzung des Senats am 28.10.2009

### Tagesordnungspunkt

Reakkreditierung von Studiengängen,  
Freigabe von Studiengängen und Genehmigungsprozess

### Rechtliche Grundlagen

Die früheren Genehmigungszuständigkeiten des Ministeriums sind nach § 2 Abs. 3 TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382) auf das Präsidium übergegangen.

Für die autonome Technische Universität Darmstadt gilt die KMK-Beschlusslage zur Akkreditierungspflicht und die entsprechenden Richtlinien gem. §§ 2 Abs. 3 S.1 TU Darmstadt-Gesetz i.V.m. 94 Abs. 2 Nr. 2 HHG, § 9 Abs. 2 HRG) unmittelbar. Eine hochschulrechtliche Grundlage für die Pflicht zur Akkreditierung auch durch die übrigen Universitäten soll mit der anstehenden Novelle des HHG eingeführt werden<sup>1</sup>.

Studiengänge werden durch die Ausführungsbestimmungen und die Studienordnungen rechtlich geregelt. Beide Normen sind als Satzungen zu qualifizieren. Satzungsgeber ist der Fachbereich als Teilkörperschaft der TU Darmstadt bzw. die TU Darmstadt insgesamt für die APB. Genehmigungsinstanz ist das Präsidium (§7Abs. 4 Nr. 5 TU Darmstadt-Gesetz).

Die Vorlage wurde am 16.07.2009 und am 17.09.09 im Senatsausschuss Lehre behandelt. Die dort erarbeiteten Änderungen sind eingeflossen.

### Akkreditierungs- und Reakkreditierungsprozess

#### 1. Akkreditierung

Wie oben dargelegt, tritt in der Technischen Universität Darmstadt als autonomer Universität das Präsidium an die Stelle des Ministeriums im Genehmigungsverfahren von Ausführungsbestimmung und Studienordnung.

<sup>1</sup> § 12 HHG-E 2009: (2) Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind durch eine vom Akkreditierungsrat im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15. Februar 2005 (GV NRW. S. 45) (scil. ; NRW-Zitat im Original, d.V.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV NRW. S. 195), anerkannte Einrichtung zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Bei neuen Studiengängen erfolgt die Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Soweit das Qualitätssicherungssystem einer Hochschule durch eine vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Einrichtung akkreditiert ist, ist eine Akkreditierung der einzelnen Studiengänge nicht erforderlich.



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Seite

1/3

Der Präsident  
Der Vizepräsident

Dezernat II

Studierendenservice und  
Hochschulrecht

Gerhard Schmitt  
Leitung Dezernat

Tel. 06151 16 -2028  
Fax 06151 16 - 7056

[schmitt@tu-darmstadt.de](mailto:schmitt@tu-darmstadt.de)  
[www.tu-darmstadt.de](http://www.tu-darmstadt.de)

Datum: 9. Oktober 2009

---

Der Senat hat am 10. Dez. 2008 ein Verfahren zum Einführungsprozess neuer Studiengänge verabschiedet. Dort<sup>2</sup> wird u.a. auch der universitätsinterne Ablauf des Akkreditierungsverfahrens als Teil des Freigabe- und Genehmigungsverfahrens geregelt.

Der Genehmigungsprozess erstreckt sich nicht nur auf die Prüfung der rechtlichen und verfahrensmäßigen Konformität, sondern auch auf fachliche Fragen.

Materielle Grundlage für diesen Teil der Genehmigungsentscheidung des Präsidiums ist das Ergebnis der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung.

Die Akkreditierungsaufgaben richten sich an die Universität als die die Akkreditierung betreibende Körperschaft. Rechtlich bedeutet dies, dass das Präsidium als Genehmigungsinstanz die im Akkreditierungsbescheid gegebenenfalls enthaltenen Auflagen zum Inhalt seiner Genehmigungsentscheidung erhebt. Damit besteht für das Präsidium die Möglichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Änderungen zu veranlassen.

Soweit sich die Änderungen auf die Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben beziehen, kann eine erneute Beschlussfassung in universitären Gremien unterbleiben, da keine Handlungsalternativen existieren, wenn ein Fachbereich den Akkreditierungsbescheid akzeptiert. Möchte ein Fachbereich dem Bescheid insgesamt oder einer Akkreditierungsaufgabe nicht entsprechen, muss das Präsidium die entsprechenden Rechtsmittel bei der beauftragten Akkreditierungsagentur einlegen.



## 2. Reakkreditierung

Die Reakkreditierung ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die unlängst verabschiedeten „Grundsätze für Studium und Lehre der Technischen Universität Darmstadt“ verwiesen. Mittelfristiges Ziel ist es, eine Qualitätskultur zu entwickeln, die die Voraussetzungen für den Übergang zur Systemakkreditierung schafft.

Zu Beginn des Reakkreditierungsverfahrens, spätestens ein Jahr vor dem Ablauf des Akkreditierungszeitraums, soll eine kritische Analyse der bisherigen Erfahrungen mit dem Studiengang erfolgen. In einem Verlängerungsantrag sollen - basierend auf den Erwartungen und Prognosen im ursprünglichen Freigabeantrag - die bisherigen Erfahrungen geschildert und geplante Änderungen dargelegt werden.

Punkte, die erörtert werden sollten, sind:

- die Entwicklung der Studierendenzahlen (Schwundstatistik, [http://www.pvw.tu-darmstadt.de/stud\\_statistik/](http://www.pvw.tu-darmstadt.de/stud_statistik/)),
- die Erfahrungen mit der Studieneingangsphase,
- der in den abgelegten Prüfungen dokumentierte Studienerfolg,
- Entwicklung der Studiendauer und des Studienerfolgs,
- die Studierbarkeit nach dem Studien- und Prüfungsplan,
- die Berücksichtigung der „Grundsätze für Studium und Lehre“,
- die Vermittlung der zugrunde gelegten Learning-Outcomes und
- den vom Fachbereich gesehenen Änderungs- und Anpassungsbedarf

---

<sup>2</sup> [http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez\\_ii/freigabe\\_studiengaenge.pdf](http://www.tu-darmstadt.de/pvw/dez_ii/freigabe_studiengaenge.pdf)

---

---

Das Verfahren der Reakkreditierung sollte möglichst schlank und frei von Redundanz ablaufen. Der Verlängerungsantrag kann deshalb auf dem ursprünglichen Freigabeantrag aufbauen und dessen Gliederung übernehmen.



Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Reakkreditierung Niederschlag in einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung finden.

Soweit eine Ordnung genehmigt und in der Satzungsbeilage veröffentlicht ist, ist sie als Rechtsvorschrift "in der Welt". Damit muss bei Änderungen formell eine neue, geänderte und vom Präsidium genehmigte Ordnung veröffentlicht werden.

Zum besseren Verständnis für die universitären Gremien soll eine Synopse des bisherigen Standes und der Änderungen vorgelegt werden.

### 3. Verfahrensvorschlag

Es soll zukünftig wie folgt verfahren werden:

- a. Spätestens ein Jahr vor dem Ablauf des Akkreditierungszeitraums muss der Verlängerungsantrag vorgelegt werden. Das Präsidium entscheidet über den Verlängerungsantrag.
- b. Spricht sich das Präsidium für eine Verlängerung aus, werden die geplanten Änderungen bestehender Studienordnungen, Ausführungsbestimmungen sowie Studien- und Prüfungspläne dem Dezernat II mitgeteilt. Dies soll bevorzugt in Form einer Synopse der bisherigen Fassungen und der Änderungen erfolgen.
- c. Die Mitglieder des Senatsausschuss Lehre erhalten diese Informationen einschließlich des Verlängerungsantrags mit dem Erfahrungsbericht per Mail und haben die Möglichkeit, binnen einer Frist eine Befassung auf der nächsten Sitzung zu beantragen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, werden die Änderungen auf einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses als TOP behandelt.
- d. Soweit eine Behandlung im Ausschuss nicht gewünscht wird, bringt das zuständige Präsidiumsmitglied die Änderungen mit dem Hinweis im Senat ein, dass es sich um Änderungen mit dem Ziel der Reakkreditierung handelt und der Ausschuss die Änderungen im schriftlichen Verfahren zur Weiterbehandlung im Senat empfohlen hat.
- e. Der Senat wird um Zustimmung nach § 2 Nr. 1 lit. c II der Grundordnung gebeten.
- f. Nach Genehmigung durch das Präsidium werden die Ordnungen in der Universitätszeitung veröffentlicht.

Prof. Dr. A. Martin

---